



Informationsblatt: Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

1. Überblick zum Beihilferecht

Alle staatlichen Förderprogramme im Rahmen der Corona-Pandemie unterliegen beihilferechtlichen Bestimmungen. Folgende Regelungen und Förderhöchstbeträge sind jeweils zu beachten:

	Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020	De-minimis- Verordnung	Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
Förderhöchstbetrag	800.000 EUR	200.000 EUR	3.000.000 EUR
ÜH I	+		
ÜH II			+
ÜH III	+	+	+
Novemberhilfe	+	+	
Nov.-Hilfe Plus	+	+	+
Dezemberhilfe	+	+	
Dez.-Hilfe Plus	+	+	+

2. Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

Die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ sieht einen Förderhöchstbetrag von 3 Mio. EUR vor, der im Vergleich zur „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (800.000 EUR) deutlich höher liegt. Der Förderbetrag ist zusätzlich auf 70 Prozent bzw. bei Klein- und Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. EUR) auf 90 Prozent der **ungedeckten Fixkosten** im **beihilfefähigen Zeitraum** gedeckelt.

2.1 Ungedeckte Fixkosten

Fixkosten sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen, im Ergebnis auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (z. B. Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen, ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn). **Ungedeckt** sind die Fixkosten, wenn sie im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen noch aus anderen Quellen (z. B. andere Beihilfen, Versicherungen) gedeckt sind. **Ungedeckte Fixkosten in diesem Sinne sind also die Verluste, die Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum in ihrer jährlichen steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung bzw. steuerlichen Ergebnisrechnung ausweisen.** Alternativ kann die Berechnung auch monatlich individuell unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Grundsätze berechnet werden.

2.2 Beihilfefähiger Zeitraum

Der Bund stellt in den FAQs zu Beihilferegulungen klar, dass der beihilfefähige Zeitraum nicht dem Leistungszeitraum des jeweiligen Förderprogramms entspricht, sondern darüber hinausgeht:

	Leistungszeitraum	Beihilfefähiger Zeitraum
ÜH II	Sept. – Dez. 2020	März – Dez. 2020
Nov.-Hilfe Plus	Nov. 2020	März – Nov. 2020
Dez.-Hilfe Plus	Dez. 2020	März – Dez. 2020

Das Unternehmen kann innerhalb des beihilfefähigen Zeitraums die Monate für die Verlustberechnung wählen. Aber der Zeitraum, für den die Förderung beantragt wird, muss zwingender Mindestbestandteil des gewählten beihilfefähigen Zeitraums sein (z. B. November für Nov.-Hilfe Plus). Voraussetzung für die zusätzlich gewählten Verlustmonate ist, dass jeweils ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat vorliegt. Bei anderen in Anspruch genommenen Hilfen, die auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ basieren, dürfen die für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten angefallenen Verluste im beihilfefähigen Zeitraum nicht mehrfach herangezogen werden.

Durch diese Möglichkeit der Selektion kann ein Unternehmen, Gewinnmonate im beihilfefähigen Zeitraum bei der Verlustberechnung unberücksichtigt lassen und durch die Wahl der verlustträchtigsten Monate die Verlusthöhe für die Berechnung der Deckelung maximieren. In der Praxis wird die Verlustdeckelung daher nur für Unternehmen relevant, die im beihilfefähigen Zeitraum durchgehend keine oder nur geringe Verluste aufweisen (s.u. Beispiel 2). Für die übrigen Unternehmen wird die Verlustdeckelung meist keine Rolle spielen, da sie entweder über der Fördersumme oder dem Förderhöchstbetrag liegt.

2.3 Anrechenbarkeit von Unterstützungsleistungen

Hat das Unternehmen bereits Förderleistungen erhalten, die der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 unterliegen (z. B. ÜH II), reduziert sich für andere Förderprogramme (z. B. Nov.-Hilfe Plus) der Förderhöchstbetrag von 3 Mio. EUR entsprechend.

Unterstützungsleistungen, wie z. B. Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, KfW-Unternehmerkredit etc. und auch Förderleistungen auf anderer beihilferechtlicher Grundlage (z. B. ÜH I, Nov.-Hilfe) werden nicht auf den Förderhöchstbetrag von 3 Mio. EUR angerechnet. Sie werden aber im Rahmen der Verlustdeckelung (s.o. [Ziffer 2.2](#)) verlustmindernd angerechnet, sofern die Unterstützungsleistung in den ausgewählten Verlustmonaten erbracht wurde. Unterstützungsleistungen in anderen Monaten bleiben unberücksichtigt.

3. Beispielsberechnungen

Beispiel 1

Hotel A (kein Klein- oder Kleinstunternehmen) weist folgende Zahlen aus:

Monat	Gewinn / Verlust	Sonstige Leistungen
März 2020	- 1.000.000 EUR	300.000 EUR (KAG*)
April 2020	- 2.100.000 EUR	600.000 EUR (KAG) 100.000 EUR (KfW-Schnellkredit) 150.000 EUR (ÜH** I)
Mai 2020	- 2.100.000 EUR	600.000 EUR (KAG) 150.000 EUR (ÜH I)
Juni 2020	700.000 EUR	-
Juli 2020	700.000 EUR	-
August 2020	700.000 EUR	-
September 2020	700.000 EUR	-
Oktober 2020	- 2.100.000 EUR	600.000 EUR (KAG) 100.000 EUR (ÜH II)
November 2020	- 2.100.000 EUR	600.000 EUR (KAG)
Dezember 2020	- 2.100.000 EUR	600.000 EUR (KAG)

* Kurzarbeitergeld | ** Überbrückungshilfe

Umsatz		Umsatz	
November 2019	3.000.000 EUR	Dezember 2019	3.000.000 EUR
November 2020	0 EUR	Dezember 2020	0 EUR

■ Berechnung der November-/ Dezemberhilfe:

November: 75% v. (Umsatz 2019 ./ Umsatz 2020) ./ KAG (Nov.) = **1.650.000 EUR**

Dezember: 75% v. (Umsatz 2019 ./ Umsatz 2020) ./ KAG (Dez.) = **1.650.000 EUR**

[Beachte: ÜH I und ÜH II wirken sich mangels Überschneidung des Leistungszeitraums nicht mindernd aus. Der KfW-Schnellkredit bleibt ebenfalls unberücksichtigt.]

Der Förderhöchstbetrag für die Nov.-Hilfe beträgt grundsätzlich 1.000.000 EUR (800.000 EUR aus Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 plus 200.000 EUR aus De-minimis-VO). Hotel A hat aber bereits einen KfW-Schnellkredit (100.000 EUR) und die ÜH I (150.000 EUR) erhalten, die beide der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 unterliegen. Entsprechend reduziert sich der **Förderhöchstbetrag** für die **Nov.-Hilfe** auf insgesamt **750.000 EUR**. Die Höhe der Dez.-Hilfe beträgt **0 EUR**, da der Förderhöchstbetrag bereits im November voll ausgeschöpft wurde.

Es verbleiben somit **offene Förderbeträge** von **900.000 EUR für November** und **1.650.000 EUR für Dezember**. Diese Beträge fallen in die Nov.-Hilfe Plus bzw. Dez.-Hilfe Plus. Es ist zu prüfen, ob diese Beträge durch die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gedeckelt werden:

Novemberhilfe Plus

■ A. Deckelung durch Förderhöchstbetrag:

Der Förderhöchstbetrag der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 beträgt 3.000.000 EUR. Hotel A hat aber ÜH II (100.000 EUR), die ebenfalls der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 unterliegt, erhalten. Daher beträgt der **Förderhöchstbetrag 2.900.000 EUR**.

Der offene Förderbetrag für November (900.000 EUR) liegt unter dem Förderhöchstbetrag, so dass keine Deckelung erfolgt.

■ B. Deckelung durch 70% der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum:

Hotel A wählt im beihilfefähigen Zeitraum für die Verlustberechnung den Monat **März** 2020 (ein Umsatzrückgang >30% im Vergleich zum März 2019 wird unterstellt); **November** 2020 ist bei der Nov.-Hilfe Plus zwingend zu berücksichtigen.

Verlustmindernd ist im jeweiligen Monat das KAG, die ÜH I, ÜH II und Nov.-Hilfe zu berücksichtigen. Der KfW-Schnellkredit, der in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen wird, mindert nicht den Verlust.

Monat	Verluste (nach BR-Fixkostenhilfe 2020)	Berechnung für Nov.-Hilfe Plus (gewählter beihilfefähiger Zeit- raum: März + Nov. 2020)
März	700.000 EUR	700.000 EUR
April	1.350.000 EUR	-
Mai	1.350.000 EUR	-
Oktober	1.400.000 EUR	-
November	750.000 EUR	750.000 EUR
Gesamtverlust	5.550.000 EUR	1.450.000 EUR

Die **Verlustdeckelung** beträgt somit (70% v. Gesamtverlust im beihilfefähigen Zeitraum März + November 2020 =) **1.015.000 EUR**. Der offene Förderbetrag für November (900.000 EUR) liegt unter der Verlustdeckelung, so dass keine Deckelung erfolgt.

■ Fazit:

Die **Nov.-Hilfe Plus** entspricht dem offenen Förderbetrag von **900.000 EUR**.

Dezemberhilfe Plus

■ A. Deckelung durch Förderhöchstbetrag:

Der **Förderhöchstbetrag** von 3.000.000 EUR verringert sich durch die ÜH II (1000.000 EUR) und die Nov.-Hilfe Plus (900.000 EUR) und beträgt somit **2.000.000 EUR**. Der noch offene Förderbetrag von 1.650.000 EUR für Dezember liegt unter dem Förderhöchstbetrag, so dass keine Deckelung erfolgt.

■ B. Deckelung durch 70% der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum:

Wie oben, aber im November 2020 erzielt Hotel A unter Berücksichtigung der Nov.-Hilfe (Plus) einen Gewinn, so dass es diesen Monat für die Verlustberechnung nicht wählt. Der Dezember 2020 muss bei der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

Monat	Verluste (nach BR-Fixkostenhilfe 2020)	Berechnung für Dez.-Hilfe Plus (gewählter beihilfefähiger Zeit- raum: April + Dez. 2020)
März	700.000 EUR	- [da bereits für Nov.-Hilfe Plus gewählt]
April	1.350.000 EUR	1.350.000 EUR
Mai	1.350.000 EUR	-
Oktober	1.400.000 EUR	-
Dezember	1.500.000 EUR	1.500.000 EUR
Gesamtverlust	6.300.000 EUR	2.850.000 EUR

Die **Verlustdeckelung** beträgt somit (70% v. Gesamtverlust =) **1.995.000 EUR**. Der offene Förderbetrag für Dezember (1.650.000 EUR) liegt unter der Verlustdeckelung, so dass keine Deckelung erfolgt.

■ Fazit:

Die **Dez.-Hilfe Plus** entspricht dem offenen Förderbetrag von **1.650.000 EUR**.

In diesem Beispiel können noch die Monate Mai und Oktober 2020 (ergänzt um die jeweiligen Fördermonate) für die Berechnung der Verlustdeckelung im Rahmen der Überbrückungshilfe III berücksichtigt werden.

Beispiel 2

Gaststätte B (kein Klein- oder Kleinstunternehmen) weist folgende Zahlen aus:

Monat	Gewinn / Verlust	Sonstige Leistungen
März 2020	- 100.000 EUR	10.000 EUR (KAG*)
April 2020	- 200.000 EUR	20.000 EUR (KAG)
Mai 2020	- 300.000 EUR	50.000 EUR (KAG)
Juni 2020	100.000 EUR	-
Juli 2020	- 50.000 EUR	-
August 2020	150.000 EUR	-
September 2020	50.000 EUR	-
Oktober 2020	- 300.000 EUR	50.000 EUR (KAG)
November 2020	- 600.000 EUR	100.000 EUR (KAG)
Dezember 2020	- 600.000 EUR	100.000 EUR (KAG)

* Kurzarbeitergeld

Umsatz		Umsatz	
November 2019	2.500.000 EUR	Dezember 2019	2.500.000 EUR
November 2020	0 EUR	Dezember 2020	0 EUR

■ Berechnung der November-/ Dezemberhilfe:

November: $75\% \text{ v. (Umsatz 2019 ./. Umsatz 2020) ./. KAG (Nov.)} = \underline{\underline{1.775.000 \text{ EUR}}}$

Dezember: $75\% \text{ v. (Umsatz 2019 ./. Umsatz 2020) ./. KAG (Dez.)} = \underline{\underline{1.775.000 \text{ EUR}}}$

Der Förderhöchstbetrag für die Nov.-Hilfe beträgt 1.000.000 EUR. Eine Minderung durch andere Unterstützungsleistungen, die auf der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder De-minimis-VO gewährt wurden, gibt es hier nicht. Der Förderhöchstbetrag kann voll ausgeschöpft werden, so dass die **Nov.-Hilfe** insgesamt **1.000.000 EUR** beträgt. Die Höhe der **Dez.-Hilfe** beträgt **0 EUR**, da der Förderhöchstbetrag ausgeschöpft ist.

Es verbleiben **offene Förderbeträge** von **775.000 EUR für November** und **1.775.000 EUR für Dezember**. Diese Beträge fallen in die Nov.-Hilfe Plus bzw. Dez.-Hilfe Plus. Es ist zu prüfen, ob diese Beträge durch die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gedeckelt werden:

Novemberhilfe Plus

■ A. Deckelung durch Förderhöchstbetrag:

Der Förderhöchstbetrag beträgt 3.000.000 EUR. Es gibt keine mindernden Unterstützungsleistungen, die der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 unterliegen. Aufgrund des offenen Förderbetrags von **775.000 EUR** erfolgt keine Deckelung.

■ B. Deckelung durch 70% der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum:

Gaststätte B wählt im beihilfefähigen Zeitraum für die Verlustberechnung die Monate **März, April, Mai, Juli und Oktober** 2020 (ein Umsatzrückgang >30% im Vergleich zum Vorjahresmonat wird jeweils unterstellt); **November** 2020 ist (auch wenn ein Gewinn vorliegt) bei der Nov.-Hilfe Plus zwingend zu berücksichtigen.

Monat	Verluste (nach BR-Fixkostenhilfe 2020)	Berechnung für Nov.-Hilfe Plus (beihilfefähiger Zeitraum: März- Mai, Juli, Okt., Nov. 2020)
März	90.000 EUR	90.000 EUR
April	180.000 EUR	180.000 EUR
Mai	250.000 EUR	250.000 EUR
Juli	50.000 EUR	50.000 EUR
Oktober	250.000 EUR	250.000 EUR
November	- 500.000 EUR*	- 500.000 EUR*
Gesamtverlust	320.000 EUR	320.000 EUR

Die **Verlustdeckelung** beträgt somit (70% v. Gesamtverlust =) **224.000 EUR**.

■ Fazit:

Da der offene Betrag im November (775.000 EUR) über der Verlustdeckelung liegt, beträgt die **Nov.-Hilfe Plus 224.000 EUR**. Der Restbetrag von 551.000 EUR entfällt ersatzlos.

Dezemberhilfe Plus

■ A. Deckelung durch Förderhöchstbetrag:

Der **Förderhöchstbetrag** von 3.000.000 EUR verringert sich durch die Nov.-Hilfe Plus und beträgt **2.776.000 EUR**. Der noch offene Förderbetrag von 1.775.000 EUR für Dezember unterschreitet den Förderhöchstbetrag, so dass keine Deckelung erfolgt.

■ B. Deckelung durch 70% der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum:

Monat	Verluste (nach BR-Fixkostenhilfe 2020)	Berechnung für Dez.-Hilfe Plus (kein Verlustmonat wählbar)
März	90.000 EUR	- [da bereits für Nov.-Hilfe Plus gewählt]
April	180.000 EUR	
Mai	250.000 EUR	
Juli	50.000 EUR	
Oktober	250.000 EUR	
Dezember	500.000 EUR*	500.000 EUR*
Gesamtverlust	1.320.000 EUR	500.000 EUR

Die **Verlustdeckelung** beträgt somit (70% v. Gesamtverlust =) **350.000 EUR**.

■ **Fazit:**

Da der offene Betrag im Dezember (1.775.000 EUR) über der Verlustdeckelung liegt, beträgt die **Dez.-Hilfe Plus 350.000 EUR**. Der Restbetrag von 1.425.000 EUR entfällt ersatzlos. Gaststätte A erhält somit **insgesamt 574.000 EUR** Förderung im Rahmen der Nov.-Hilfe Plus und Dez.-Hilfe Plus.

Die Monate März bis Dezember 2020 stehen nicht mehr für die Berechnung der Verlustdeckelung im Rahmen der Überbrückungshilfe III zur Verfügung.

Alternativberechnung zu Beispiel 2:

Gaststätte B beantragt November- und Dezemberhilfe, aber keine Nov.-Hilfe Plus, sondern nur Dez.-Hilfe Plus.

Dezemberhilfe Plus

■ A. Deckelung durch Förderhöchstbetrag:

Der Förderhöchstbetrag beträgt 3.000.000 EUR. Es gibt keine mindernden Unterstützungsleistungen, die der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 unterliegen. Aufgrund des offenen Förderbetrags von **1.775.000 EUR** erfolgt keine Deckelung.

■ B. Deckelung durch 70% der Verluste im beihilfefähigen Zeitraum:

Monat	Verluste (nach BR-Fixkostenhilfe 2020)	Berechnung für De.-Hilfe Plus (beihilfefähiger Zeitraum: März- Mai, Juli, Okt., Dez. 2020)
März	90.000 EUR	90.000 EUR
April	180.000 EUR	180.000 EUR
Mai	250.000 EUR	250.000 EUR
Juli	50.000 EUR	50.000 EUR
Oktober	250.000 EUR	250.000 EUR
Dezember	500.000 EUR*	500.000 EUR*
Gesamtverlust	1.320.000 EUR	1.320.000 EUR

Die **Verlustdeckelung** beträgt somit (70% v. Gesamtverlust =) **924.000 EUR**.

■ **Fazit:**

Da der offene Betrag im Dezember (1.775.000 EUR) über der Verlustdeckelung liegt, beträgt die **Dez.-Hilfe Plus 924.000 EUR**. Der Restbetrag von 851.000 EUR entfällt ersatzlos.

Durch die alleinige Beantragung der Dez.-Hilfe Plus (Alternativberechnung) erhält die Gaststätte A also 350.000 EUR mehr als bei Beantragung von Nov.-Hilfe Plus und Dez.-Hilfe Plus!

Dieses Informationsblatt fasst die wichtigsten Regelungen der „FAQ zu Beihilferegulungen (für alle Programme)“ (Stand 15.01.2021) zusammen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und begründet keinerlei Rechtsansprüche. Wir empfehlen, Änderungen und Ergänzungen der FAQs auf der Website des Bundes aufmerksam zu verfolgen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>